



## **Reglement für die Benutzung der Sekundarschulanlage**

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können Vereine und anderen Organisationen ausserhalb des Unterrichts zur Benutzung frei gegeben werden.

### **1. Gesuche**

Die Bewilligung für die Benutzung erteilt die Schulverwaltung auf schriftliches Gesuch hin.

Ist die Benutzung einer zugeteilten Anlage nicht möglich, verständigt der Hauswart oder die Schulverwaltung die Benutzer rechtzeitig. Andererseits verständigen die Benutzer den Hauswart frühzeitig, wenn die Anlage nicht gebraucht wird.

### **2. Schulordnung**

Schulbehörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekundarschule haben Anordnungsbefugnis. Bei Verstössen kann die Schulbehörde den Fehlbaren die Benutzung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd verbieten.

***Die Schulordnung der Sekundarstufe ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.***

### **3. Anordnung für die Turnhalle und die Aussenanlagen**

Die verantwortliche Person des Vereins öffnet und schliesst die benutzte Lokalität. Insbesondere kontrolliert sie, dass die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht und die Wasserhähnen abgestellt sind.

Die Turnhalle wird nur mit sauberen Sportschuhen betreten.

Die benutzten Geräte sind ordnungsgemäss zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der Schulverwaltung und nach Absprache mit dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden.

Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Auf der Spielwiese sind Nocken- und Stollenschuhe nicht erlaubt.

### **4. Anordnung für die übrigen Räume**

Die verantwortliche Person öffnet und schliesst die benutzte Lokalität. Insbesondere kontrolliert sie, dass die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht und die Wasserhähnen abgestellt sind.



## 5. Allgemeines

Die Anlagen werden so verlassen, wie sie angetreten wurden. Für allfällige Beschädigungen oder notwendige Reinigungsarbeiten stellt die Sekundarschule zusätzlich Rechnung.

Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Lokalitäten und Aussenanlagen bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.

An Wochenenden sind die Anlagen geschlossen. An kirchlichen Feiertagen sind die Anlagen bereits ab 16.00 h des Vortages geschlossen. Während der Schulferien bleiben die Anlagen für Vereine und Anlässe geschlossen. Besondere Anlässe sind bewilligungspflichtig.

## 6. Schlussbestimmungen

Den Benutzern ist vom Inhalt dieses Reglements schriftlich und durch geeignete Anschläge Kenntnis zu geben. Die Vereinsvorstände, Kursleiter und Veranstalter sind gegenüber der Schulbehörde für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 14. Juni 2010  
Ersetzt alle bisherigen Reglemente zum gleichen Thema.

SEKUNDARSCHULE DIELSDORF



## Reglement

### Rauchen in Schulräumen und öffentlichen Anlagen der Sekundarschule Dielsdorf während und ausserhalb der Schulzeit

#### A GRUNDLAGEN

1. § 48 und § 49 Gesundheitsgesetz
2. § 54 Volksschulverordnung
3. Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
4. Reglement für die Benutzung der Schulanlagen
5. Reglement für die Benutzung der Schulanlagen durch Vereine
6. Hausordnung der Sekundarschule Dielsdorf

#### B ZIEL

Besonders Jugendliche und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen vor dem schlechten Vorbild der Raucher und Raucherinnen sowie vor dem passiven Rauchen während der Schulzeit geschützt werden.

#### C GELTUNGSBEREICH

##### Schulgebäude

In allen Schulgebäuden gilt absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch bei Elternabenden oder Elterngesprächen.

##### Aussenanlagen

Auf allen Aussenanlagen gilt ein absolutes Rauchverbot. Bei öffentlichen Anlässen von Vereinen müssen die Veranstalter Raucherplätze bezeichnen und die Benützung überwachen. Der Veranstalter stellt dort Aschenbecher auf.

##### Turn- und Mehrzweckhallen

In den Turn- und Mehrzweckhallen gilt ebenfalls auch ausserhalb der Schulzeit absolutes Rauchverbot. Dieses Verbot gilt bei Trainings und für Unterhaltungsveranstaltungen. Für die Durchsetzung dieses Verbotes sind die Verantwortlichen der Veranstalter zuständig.

#### D VERANTWORTLICHKEITEN

Für die Einhaltung des Rauchverbotes sind während der Schulzeit die Pausenaufsicht und die Schulleitung verantwortlich.



Ausserhalb der Schulzeit sind die Verantwortlichen der Vereine / Veranstalter für die Einhaltung des allgemeinen Rauchverbotes in öffentlichen Räumen verantwortlich.

**E INKRAFTSETZUNG**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 27. Oktober 2008 am 1. Januar 2009 in Kraft.